

Ablösungs-Recess.

Zwischen

dem Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für
Domainen und Forsten zu Hannover

und

dem *sanctionirten* Halbfiskus Johann Wählers, *Haub N. 11.*
zu Westerweelde
ist wegen Ablösung *Abmaringabund*

der nachstehende Ablösungs-Vertrag im Wege gütlicher Uebereinkunft verabredet und auf Kosten des Ablösenden ausgefertigt.

- §. 1. Der Gegenstand des Ablösungs-Vertrages erhellet aus der im nachfolgenden §. 5 enthaltenen genauen Nachweisung des Ablösungs-Capitals, welche mit einer vollständigen Nachweisung der hier abzustellenden Berechtigungen des Domani verbunden ist.
- §. 2. Es beruht die gedachte Nachweisung auf einer den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung entsprechenden Werth-Berechnung, jedoch sollen die Ergebnisse derselben nichts desto weniger als vergleichsweise Uebereinkunft betrachtet werden, und wird hiemit zugleich auf alle etwaigen Gegen-Verbindlichkeiten des Domani (Remissionen, Pröven u. s. w.), soweit dieselben mit den abgelösten Berechtigungen in Verbindung gestanden haben, ausdrücklich Verzicht geleistet.
- §. 3. Der Ablösende, *Halbfiskus Joh. Wählers* verpflichtet sich, das überhaupt auf *= 582, 24 gr 6* d. buchstäblich *Seuffmünd ab ganz* und *Adzig Haler vier und geauzig Groschen Haub N.* Courant festgesetzte Ablösungs-Capital in ungetrennter Summe und in wirklichem cashemäßigen Courant sechs Monate nach Bestätigung dieses Recesses bei der Casse des Amtes *Rodenburg* einzuzahlen, außerdem auch gedachtes Capital mit vier Procent zu verzinsen, vorbehältlich aber eines sich etwa künftig ergebenden Anspruchs auf Verzugszinsen. Die Zahlung des Capitals vor dem rechtmäßig feststehenden Termine wenn auch die Zinsen zu dem verabredeten Zahlungs-Termine geboten werden, bedarf unter allen Umständen der ausdrücklichen Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, oder desjenigen Amtes, welchem die Revision der Amtes-Casse obliegt, in welche das Capital gezahlt werden muß. Ohne eine solche Genehmigung ist die Zahlung vor dem rechtmäßig feststehenden Zahlungs-Termine, dem Königlichen Finanz-Ministerio gegenüber, ohne Wirkung, und soll die ohne Genehmigung etwa geschehene frühere Zahlung als nicht geschehen angesehen werden, so lange nicht eine Empfangsbescheinigung des Königlichen Finanz-Ministerii oder des Amtes, welches dem Vorstehenden gemäß, die frühere Zahlung zu genehmigen befugt ist, wird aufgewiesen werden können.
- Fällt der dem Vorstehenden nach bestimmte Capital-Zahlungs-Termin auf einen Sonn- oder Festtag, so kann die Zahlung erst am nächstfolgenden Werktag verlangt und geleistet werden.
- §. 4. Die Berechnung und Erhebung der Zinsen kann erst bei Einzahlung des Capitals Statt finden. Die sämtlichen vor der Bezahlung des Ablösungs-Capitals fällig gewordenen, und etwa noch fällig werdenden Leistungen, nur die unständigen und ungewissen Leistungen ausgenommen, sind in natura abzuführen. Die Capital-Verzinsung zu vier Procent, aber vorbehältlich eines sich etwa künftig ergebenden Anspruchs auf Verzugszinsen, beginnt nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnung in Ansehung aller zu ein und derselben Kategorie gehörigen ständigen Leistungen mit dem Verfall-Tage der Abgabe, die nach gesetzlichen Bestimmungen, oder nach der obigen Erläuterung zuletzt fällig gewesen, oder fällig werden wird, in Ansehung aller unständigen und ungewissen Leistungen aber mit dem Tage des Ablösungs-Antrages, welcher Antrag am *16 ten März 1862* erfolgt ist.
- §. 5. In welcher Maße das Ablösungs-Capital für die abzustellenden Berechtigungen ermittelt ist, und welche Grundstücke mit letzteren bisher belastet waren, ergibt die nachfolgende Uebersicht.